

## Niederschrift

über die 31. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Schortens

---

**Sitzungstag:** Mittwoch, 13.04.2011  
**Sitzungsort:** Bürgerhaus Schortens, Weserstraße 1  
**Sitzungsdauer:** 17:00 Uhr bis 19:40 Uhr

### Anwesend sind:

Ausschussvorsitzende Anne Bödecker

Ausschussmitglieder Manfred Buß  
Dr. Almut Eickelberg  
Bernhard Jongebloed  
Wolfgang Ottens  
Manfred Schmitz  
Utta Schüder  
Doris Wolken

Grundmandat Heinz Knefelkamp

Von der Verwaltung  
nehmen teil: Bürgermeister Gerhard Böhling  
StAR Thomas Berghof  
VA Elke Bielefeld  
VA Holger Rabenstein zu TOP 7  
VA Heide Schröder-Ward zu TOP 10

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung  
Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  
Die Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest.
3. Feststellung der Tagesordnung  
Die Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest.

4. Genehmigung der Niederschriften vom 27.01.2011 und 16.02.2011 öffentlicher Teil

Die Niederschriften werden genehmigt.

5. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen gestellt.

6. Neufassung der Bebauungspläne Nr. 70 "Menkestraße" und Nr. 70/I "Menkestraße Nord" **SV-Nr. 06//1143**

Herr Mosebach vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach stellt den Vorentwurf für die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Menkestraße“ mit einem Geltungsbereich von 10,9 ha anhand einer Powerpointpräsentation vor und erläutert insbesondere folgende Festsetzungen:

1. Unterschiedliche Arten der baulichen Nutzung
2. Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen
3. Bereiche für Stellplatzanlagen und Garagen entlang der Menkestraße
4. Maß der baulichen Nutzung (Trauf- und Firsthöhen)

Danach stellt er die Gestaltungssatzung über örtliche Bauvorschriften für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 vor.

Auf Anfrage von RM Schüder erläutert Herr Mosebach, dass Gebäude unter 75 m<sup>2</sup> Fläche als Nebengebäude deklariert werden könnten, um damit eine Flachbebauung genau zu regeln.

Auf Anfrage von RM Buß erklärt Herr Mosebach, dass eine 2-Geschossigkeit in Zukunft Pflicht ist; also sog. Blendmauerwerke damit unzulässig sind.

Herr Mosebach erläutert insbesondere den Regelungsinhalt des § 4 der Gestaltungssatzung Fassadenöffnungen (Fenster und Türen). Danach sind zu 50 % der Fassadenfläche zur Menkestraße mit Fenster- und Türelementen in stehendem Format herzustellen. Die Haupteingänge der im Erdgeschoss befindlichen Nutzungen sind ausschließlich zur Menkestraße anzuordnen. Nebeneingänge sind nicht von der Menkestraße aus herzustellen. Ein Bekleben bzw. Übermalen der verglasten Flächen ist nur bis zu einem Anteil von 20 % zulässig. Dieses gilt jedoch nicht für die vorhandenen Gebäude, da diese Bestandsschutz genießen.

Zu § 5 der Satzung Werbeanlagen erklärt Herr Mosebach nach mehreren Anfragen, dass bis jetzt keine örtlichen Bauvorschriften vorgeschrieben sind. Diese Regelungen sollen ein einheitliches Stadtbild bewirken. RM Schmitz weist darauf hin, dass bei bestehenden zurückliegenden Gebäuden eine Werbung nur zu sehen ist, wenn man direkt davor steht. Für die Zukunft ist dieses kein Problem mehr, da Baulinien festgesetzt sind.

Die Notwendigkeit über die Regelungsinhalte für Werbeanlagen wird kontrovers diskutiert. Auf Anregung von RM Schüder können die Geschäftsleute ihre Anregungen und Bedenken im Auslegungsverfahren äußern. Der Bebauungsplan sollte auf jeden Fall noch in diesem Jahr in das Verfahren gehen.

RM Ottens bittet um Erläuterung, warum im Vorentwurf eine Traufhöhe von mind. 6 – 9 m sowie eine Firsthöhe von < 12 m festgesetzt wurden, in der Niederschrift Nr. 06//1038 jedoch von einer max. Traufhöhe von 6 m sowie einer max. Firsthöhe von 15 m die Rede war. StAR Berghof erläutert, dass die Angaben aufgrund des Hinweises vor Beginn des Verfahrens nochmals überprüft werden. Er fügt hinzu, dass die Angaben in der Planzeichenerklärung als Beispielzahlen zu betrachten sind. Dennoch wird die Planzeichenerklärung auf Wunsch korrigiert.

Weiterhin schlägt RM Ottens vor, den Geltungsbereich für die örtlichen Bauvorschriften zu erweitern. Herr Mosebach erklärt, dass bei Einfamilienhäusern die Festlegung von Baulinien sowie der Hauseingänge nur zur Menkestraße problematisch wären. RM Ottens regt an, den besonders gekennzeichneten Bereich zum Ausschluss von Stellplätzen auch bis zur Rheinstraße zu erweitern. Auf den Einwand von RM Schüder, erklärt BM Böhling, dass der vorhandene Baubestand durch den Bestandsschutz abgesichert ist und die neuen Festsetzungen nur bei neuen Bauvorhaben zum Tragen kommen.

RM Schüder regt an, für den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung das Grundstück des Heimathauses sowie des Friseursalons mit einzubeziehen. Dieses wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls geht RM Schüder auf Punkt 12 der textlichen Festsetzungen ein. In der jüngsten Vergangenheit wurden auf einem Grundstück in der Bahnhofstraße Bäume gefällt, um eine mögliche Bebauung zuzulassen. Die Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 haben hier nicht gegriffen. BM Böhling erläutert, dass Schutzmaßnahmen laut Auskunft des Landkreises nur während der Bauarbeiten zu beachten sind, jedoch nicht bei der Baureifmachung eines Grundstücks. Dieses Regelungslücke kann man füllen, indem man, lt. Auskunft von StAR Berghof, den Punkt 12 der textlichen Festsetzungen um folgenden Text ergänzt:

„Während Bauarbeiten und Arbeiten, die der Baureifmachung der Grundstücke dienen, sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten und zu schützen.“

Dieser Ergänzung wird einstimmig zugestimmt.

Sodann wird folgende Abstimmung vorgeschlagen:

„Die Festsetzungen der vorgeschlagenen Gestaltungssatzung und des Bebauungsplanes sollen beidseitig bis zur Rheinstraße ausgeweitet und der Geltungsbereich für die Gestaltungssatzung soll dementsprechend um die Grundstücke Heimathaus und Friseursalon erweitert werden. Diese Festsetzungen werden Inhalt der örtlichen

Bauvorschriften des vorliegenden Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 70.“

Der Vorschlag von RM Schmitz, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um das Grundstück Neumannsweg 3 zu erweitern, findet aus verschiedenen rechtlichen und nachbarschützenden Belangen keinen Zuspruch.

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Der vorgestellte Vorentwurf zur Neufassung der Bebauungspläne Nr. 70 „Menkestraße“ und Nr. 70/I „Menkestraße-Nord“, die funktionell zum Bebauungsplan Nr. 70 „Menkestraße“ zusammengefasst werden, wird mit folgenden Änderungen anerkannt:

1. Punkt 12 der textlichen Festsetzungen wird um folgenden Text ergänzt:  
„Während Bauarbeiten und Arbeiten, die der Baureifmachung der Grundstücke dienen, sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten und zu schützen.“
2. „Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der vorgeschlagenen Gestaltungssatzung sollen beidseitig bis zur Rheinstraße ausgeweitet und der Geltungsbereich soll um die Grundstücke Heimathaus und Friseursalon erweitert werden. Diese Festsetzungen werden Inhalt des vorliegenden Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 70.“

Das Bauleitplanverfahren ist unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses einzuleiten.

7. **Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Addernhausener Straße  
SV-Nr. 06//1134**

RM Bödecker erläutert kurz die Situation sowie den Antrag der SPD-Ratsfraktion.

Danach ergreift VA Rabenstein das Wort und stellt die Situation in Addernhausen wie folgt dar:

Der Waldkinderkarten der Stadt Jever wird von montags – freitags in der Zeit von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr betrieben. Die Eltern halten in der großzügig angelegten Bushaltestelle bzw. auf dem Seitenstreifen unmittelbar vor dem Weg zum Waldkindergarten und bringen ihre Kinder zu Fuß zum Bauwagen, ohne die Fahrbahn zu queren. Die MitarbeiterInnen parken auf dem Parkplatz auf der Seite des Waldschlösschens und queren die Fahrbahn zu Fuß.

In der Zeit vom 28.03. – 04.04. wurde mit dem Viacount der Verkehr gezählt und die Geschwindigkeiten gemessen. Es wurden insgesamt 35.396 Verkehrsbewegungen gezählt. Die Belastung liegt von montags – bis freitags bei ca. 6.000 Fahrzeugen täglich und samstags/sonntags bei jeweils ca. 4.000 Fahrzeugen. Die Fahrbahn der K 332 ist großzügig

ausgebaut. Die Fahrbahnbreite einschl. Sicherheitsstreifen beträgt 9 m, im Bereich der Bushaltestelle 15 m.

Die Sichtverhältnisse sind in beiden Richtungen sehr gut.  
Die Zahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen lag bei 7,5%, davon fuhren 6,5% nicht schneller als 80 km/h. Das sind sehr wenige Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Die Durchschnittsgeschwindigkeit der Pkw lag bei 61 km/h. Die schnellste gemessene Geschwindigkeit lag bei Zweirädern bei 159 km/h (an einem Samstag) und bei Pkw bei 129 km/h (ebenfalls außerhalb der KG-Betriebszeiten).

Unter Berücksichtigung der gemeinsamen Stellungnahme der Straßenmeisterei, des Landkreises Friesland als Straßenbaulastträger und der Polizei kann der Waldkindergarten alleine nicht als Begründung für eine Geschwindigkeitsreduzierung herangezogen werden. Die Stellungnahme im Einzelnen:

*„Ohne nähere Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und der Straßenmeisterei Jever hat ein unbedeutender, kaum zu erkennender Waldweg durch das tägliche zweimalige Anfahren von der Elternschaft eine andere Verkehrsbedeutung erhalten.*

*Der Waldweg ist dort nicht ordnungsgemäß (Breite für Begegnung / Eckausrundungen) an die Kreisstraße angebunden. Die Eltern halten beim Bringen und Abholen in der kleinen asphaltierten Zufahrt. Sie blockieren und gefährden dort den Radfahrer auf dem Mehrzweckstreifen und schränken die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der freien Strecke der K 332 erheblich ein.*

*Die Fachbehörden schlagen die Umsiedlung des Waldkindergartens an den bei km 2+160 südl. einmündenden Weg (Waldsiedlung) vor.*

*Dieser Weg ist ausgebaut und mit ordnungsgemäßen Ausrundungsradien an die K 332 angebunden. Am Ende des befestigten Teilstückes befindet sich ein kleiner Parkplatz mit Wendemöglichkeit. Eltern können ihre Kinder mit dem PKW bringen, ohne den Verkehr negativ zu beeinflussen. Die Herrichtung eines geeigneten Platzes ist dort sicherlich auch möglich. Eine Querung der Kreisstraße durch die Kinder bzw. der Betreuer ist dann nicht erforderlich.“*

VA Rabenstein weist des Weiteren darauf hin, dass durch den Moorlandsweg insbesondere am Wochenende eine vermehrte Querung der K 332 durch Fußgänger/Radfahrer stattfindet, um in den Forst Upjever zu gelangen. Jedoch ist gerade dann die Zahl der Fahrzeuge geringer. Ausreichende Verkehrslücken zum Queren der Straßen sind vorhanden.

Ebenfalls findet dort des Öfteren ein Treffen größerer Jogging- und Sportgruppen statt. Ca. 2 – 3x die Woche gibt es dann in diesem

Bereich einen größeren Park- / Suchverkehr, sowie vermehrte Querungen von Radfahrern. Diese Situation beschränkt sich aber nur auf wenige Stunden in der Woche.

Insgesamt gesehen ist die verkehrliche Situation in dem Bereich nicht außergewöhnlich und rechtfertigt keine Geschwindigkeitsbeschränkung, zumal die gefahrenen Durchschnittsgeschwindigkeiten unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen. Den Verkehrsteilnehmern wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h bei dem vorhandenen breiten Ausbau der Fahrbahn nicht schlüssig und nachvollziehbar auf Dauer vermittelt werden können.

Wenn insbesondere eine Verbesserung für den Radfahrer-/Fußgänger-Querverkehr vom Moorlandsweg in Richtung Forst erreicht werden soll, ist die Installation einer FLSA in Erwägung zu ziehen. Die Zahl der Querungen im Verhältnis zur Verkehrsbelastung rechtfertigt jedoch nicht eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung der FLSA. Der Straßenbaulastträger ist also nicht in der Pflicht, diese herzustellen. Lediglich eine freiwillige Installation durch die Stadt wäre evtl. möglich. Die Kosten müssten von der Stadt getragen werden (ca. 12.000,00 – 17.000,00 €).

Nach kurzer Beratung wird über den Antrag der Herabsetzung der Geschwindigkeit der Addernhausener Straße auf 50 km/h abgestimmt.

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:  
Dieser Antrag wird abgelehnt.

RM Bödecker schlägt daher vor, mit der Forstverwaltung sowie der Stadt Jever in Kontakt zu treten, um über eine mögliche Verlagerung des Waldkindergartens zu sprechen. Es sollte eine Fläche südlich der Waldsiedlung in Addernhausen ausgewiesen werden.

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:  
Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen:  
Kontaktaufnahme mit der Forstverwaltung sowie der Stadt Jever und Ausweisung einer Fläche südlich der Waldsiedlung in Addernhausen für die Verlagerung des Waldkindergartens.

8. Anfragen und Anregungen:

Es werden keine Anfragen gestellt.